

N a g o l d.

**Bezirks-Armen-Verein.**

Der Ausschuss des Bezirks-Armen-Vereins hat sich in seiner letzten Sitzung, welche am 11. dieses Monats in Wildberg gehalten worden ist, neben Anderem damit beschäftigt, Statuten für Sparkassen, die im Entwurfe vorgelegt wurden, zu prüfen und nach sorgfältiger Beratung zu genehmigen. Sie werden in der Form, in welcher sie vom Ausschusse gut geheißen worden sind, nun veröffentlicht und der Ausschuss spricht dabei die angelegentliche Bitte aus, es möchten in jeder Gemeinde bald solche Sparkassen errichtet und ihre Errichtung, so wie der Name des aufgestellten Kassiers, dem Vorstande angezeigt werden. Ihre Errichtung wäre etwa so einzuleiten: In jeder Gemeinde treten Menschenfreunde, welche Sinn und Herz für das Wohl ihrer Nebenmenschen haben, seyen ihrer Viele oder Wenige, alsbald zusammen und bilden einen freiwilligen Orts-Armen-Verein, aus dessen Mitte der Orts-Sparkassier gewählt wird, oder, wie es schon in einigen Gemeinden geschehen, sich freiwillig erbietet. Dieser wird sofort der Gemeinde bezeichnet und wo immer sich Gelegenheit darbietet, werden die Leute mit dem Zweck und Nutzen der Sparkasse bekannt gemacht und zu Einlagen ermuntert. Der freiwillige Orts-Armen-Verein, welcher überhaupt die ebenso schöne als ernste Aufgabe sich setzt, die Noth, die Verhältnisse und die stüliche Beschaffenheit der Ortsarmen unangesehen zu erörtern, zu besprechen, durch eingesammelte freiwillige Gaben, durch Rath, Fürsprache und Ermahnung zu lindern, hat in Verreß der Sparkasse sein besonderes Geschäft, welches ihm in den nachfolgenden Statuten näher bezeichnet werden wird, und wir hegen die gute Zuversicht, daß derselbe aller Orten auch dieses Mittel der Fürsorge für die Armen und der Bewahrung vor weiterer Verarmung bereitwillig und sorgfältig zum Besten der Nebenmenschen benützen würde.

Der Vorstand:  
Dekan Stockmayer.

Statuten für die Sparkassen im Nagolder Bezirke.

§. 1. Es bilden sich unter dem Einflusse und der Leitung des Bezirks-Wohltätigkeits-Vereins und der freiwilligen Orts-Armen-Vereine sowohl Orts-Sparkassen, als auch eine Bezirks-Sparkasse für den Zweck, zu sicherer und nutzbringender Anlegung kleiner Geldsummen und zu Sammlung eines Sparpennings für die Zeit der Noth Gelegenheit zu geben.

A. Orts-Sparkasse.

§. 2. Durch den Orts-Armen-Verein wird die Orts-Sparkasse ins Leben gerufen. Ein wohlwollender und zuverlässiger Mann wird als Kassier aufgestellt, der unter Leitung und Aufsicht des Orts-Armen-Vereins und beziehungsweise des Bezirks-Armen-Vereins die Einlagen in Empfang nimmt und weiter besorgt.

§. 3. Jedermann ohne Unterschied, wer sich im Orte aufhält, ist berechtigt, in die Orts-Sparkasse einzulegen. Die Einlage darf aber nicht unter 6 fr. und in einem Jahre nicht über 120 fl. betragen.

§. 4. Sobald die Einlage einer und derselben Person 1 Gulden beträgt, wird sie zu 3 1/2 Prozent oder 2 fr. vom Gulden verzinst. Der Zins berechnet sich vom nächsten Quartal an, so fern die Einlage wenigstens 15 Tage zuvor geschehen ist. Die Summen unter einem Gulden werden nicht verzinst.

§. 5. Die Einlagen können ganz oder theilweise mittelst Vorzeigung des Einlagescheins beim Bezirks-Sparkassier jederzeit zurück erhalten werden, und zwar, wenn sie weniger als 1 Gulden betragen, sogleich; wenn sie 1-10 fl. betragen, nach einem Monat; wenn sie mehr betragen, zwei Monate nach der Ausföndigung.

§. 6. Der Orts-Armen-Verein empfängt von dem Bezirks-Wohltätigkeits-Verein eine von Ersterem zu bestimmende Summe gedruckter und gestempelter Einlagescheine (Coupons) und gibt dann eine bestimmte Summe davon an den Orts-Sparkassier urkundlich ab, welche dieser in sein Tagbuch einträgt.

§. 7. Für jede Einlage wird dem Einleger ein solcher Einlageschein, auf den der Kassier Ort, Datum und Namen des Einlegers schreibt, übergeben und das Gleiche wird in das Tagbuch des Kassiers eingetragen. Bei der Zurückbezahlung der Einlage ist dieser Schein dem Bezirks-Sparkassier einzubändigen.

§. 8. Der Orts-Sparkassier hat, so bald er 5 fl. beisammen hat, diese an den Bezirks-Sparkassier abzuliefern und sich von demselben bescheinigen zu lassen. Jedenfalls ist, was in der Orts-Sparkasse ist, 15 Tage vor dem Quartal (1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober) in die Bezirks-Sparkasse zu geben.

§. 9. Nach dem Ermessen des Orts-Armen-Vereins kann der Orts-Sparkassier angehalten werden, eine Kaution zu leisten. In jedem Vierteljahre hat eine Kommission des Orts-Armen-Vereins ihm unvermuthet die Kasse zu untersuchen, die Summe der ausgegebenen Einlagescheine und die Quittungen des Bezirks-Sparkassiers mit dem Kassendbestand und den Einträgen ins Tagbuch zu vergleichen, daß dieß geschehen, im Tagbuch zu bemerken und dabei die Summe der noch übrigen Einlagescheine zu bezeichnen.

B. Bezirks-Sparkasse.

§. 10. Der Bezirks-Armen-Verein stellt in der Oberamtsstadt einen Bezirks-Sparkassier auf, welcher von den Orts-Sparkassen die Einlagen in Empfang nimmt, sie nutzbringend anzulegen sich bemüht und auf Verlangen sie zurückbezahlt.

§. 11. Dem Bezirks-Sparkassier werden für eine bestimmte Summe gedruckte und gestempelte Empfangscheine, mit welchen er die Orts-Sparkassiere für ihre Sendungen, die er in sein Tagbuch einträgt, bescheinigt.

§. 12. Die eingegangenen Gelder legt er sogleich nutzbringend an und zwar, wenn es unter 100 fl. sind, bei der allgemeinen Ersparniß-Gesellschaft in Stuttgart unter seinem Namen als Bezirks-Sparkassier. Sobald aber das Kapital bei derselben auf 100 fl. sich erhöht hat, zieht er dieses zurück und legt es und ebenso jede weiteren 100 fl., die er beisammen hat, anderswo gegen zweifache Versicherung zu dem landläufigen Zinsfuß auf seinen

Namen als Bezirks-Sparkassier an. Jede Ausgabe trägt er in sein Tagebuch ein.

§. 13. Dadurch, daß viele Einlagen unter 1 fl. zusammenfließen, welche von dem Bezirks-Sparkassier nutzbringend angelegt werden, aber den Einlegern noch nicht verzinst werden können, so wie durch den etwa höheren Zins-Ertrag der ausgeliehenen Kapitalien bildet sich ein Reservefonds, welcher dazu dient, theils die etwaigen Ausfälle und Verluste zu decken, theils die Kassiere, so fern sie ihr Amt nicht unentgeltlich zu versehen im Stande sind, zu belohnen.

§. 14. Diese Belohnung der Kassiere wird nach dem jährlichen Rechnungs-Ergebnis und nach dem Verhältnisse des Geschäftes der einzelnen Kassiere von dem Vereins-Ausschuß festgestellt.

Göttelfingen,  
Oberamts Freudenstadt.

**Saus- und Güter-Verkauf.**

Die unterzeichnete Stelle ist von dem Königlichen Oberamtsgericht beauftragt,

aus der Gantmasse des Gottlieb Bauer, Bauers dahier, seine sämtliche Liegenschaft im Aufstreich zu verkaufen, und zwar:

1) Ein zweistöckiges Wohnhaus mit Scheuer, Stallung, Schoyf und Keller unter einem Bretterdache, unten im Dorfe, Br.-V.-Anschlag 2000 fl.

**Gärten:**

2) 1 1/2 Viertel 20 Ruthen Baum- und Grasgarten beim Haus.

**Mähfeld:**

3) 2 Morgen 2 1/2 Viertel 37 Ruthen unterm Dorf.

**Bau- und Mähfeld:**

4) 4 Morgen 2 Viertel 32 1/2 Ruthen, der Dannacker,

5) 3 1/2 Viertel 43 3/4 Ruthen in Hochdorfer Aekern,

6) die Hälfte an 3 Morgen 21 Ruthen in Wolfäcker.

**Waldungen:**

7) 4 1/2 Morgen 8 Ruthen im Glashäuserwald,

8) 4 Morgen 15 Ruthen ebendasselbst,

9) 2 1/2 Morgen 26 Ruthen im Fußmederwald,

10) 1 1/8 Morgen 29 Ruthen im Rildlisthan,

11) 3 1/2 Morgen 38 Ruthen im Schorrenberg,

12) 4 1/2 Morgen 21 Ruthen Streueplatz auf dem Hardt,

13) 4 2/8 Morgen 5 Ruthen Streueplatz ebendasselbst,

14) 1/4 Tag oder den 80. Theil an der Bauensägmmühle.



Der Verkaufstag ist auf den 2. t. M., nämlich auf den 2. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr, festgesetzt, zu welchem man die Liebhaber unter dem Anfügen einladet, daß obige Realitäten stückweise oder im Ganzen abgegeben werden. Es haben sich auswärtige mit Vermögens- und Prädikats-Zeugnissen auszuweisen.

Die weiteren Bedingnisse hierüber werden den Kaufsliebhabern vor dem Beginn des Verkaufs vorgelassen werden. Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, solches in ihren Gemeinden öffentlich bekannt machen zu lassen. Den 18. November 1847.

Im Auftrag:  
Schultheißenamt.  
Pfeifle.

**Schiettingen,  
Oberamts Nagold.**

**Schafweide-Verleihung.**

Am Dienstag dem 30. d. M., Mittags 12 Uhr,

wird die hiesige Schafweide, welche 125 Stücke ernährt, wieder auf drei Jahre verliehen werden; Liebhaber werden zu dieser Verhandlung, welche auf dem Rathhaus beginnen wird, höflich eingeladen. Den 20. November 1847.



Schultheiß Gutekunst.

**Böfingen,  
Oberamts Nagold.**

**Schafweide-Verleihung.**

Die hiesige Schafweide, welche im Vorommer 120 Stücke und im Nachommer 200 Stücke ernährt, wird wieder auf ein Jahr ver-



liehen, und findet die Verleihung derselben

am Feiertag Andrea, dem 30. d. M., Nachmittags 1 Uhr,

auf dem Rathhause statt.

Unbekannte Liebhaber haben sich mit beglaubigten Zeugnissen über Vermögen und Prädikat auszuweisen.

Den 20. November 1847.

Schultheiß Koch.

**Dornstetten,  
Oberamts Freudenstadt.**

**Wiederholter Liegenschafts-Verkauf.**

Die Liegenschaft des Michael Schaupp, Seifensieders hier, kommt am Dienstag dem 30. d. M., Vormittags 10 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhaus zu einem nochmaligen Verkauf. Insbesondere:

Die Hälfte an einem dreistöckigen Wohnhaus, mit neu eingerichteter Seifensiederei, so wie auch zu jedem Gewerbe gut gelegen.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, diesen Verkauf in ihren Gemeinden gefälligst bekannt machen zu lassen. Den 22. November 1847.

Der Stadtrath.

**Haiterbach.**

**Zugläuferer Hund.**

Es hat sich dahier ein Schweiffhund, Hündin, mit rothen Flecken eingestellt, der Eigentümer wird daher aufgefordert, denselben gegen Ersag der Fütterungskosten und der Einrückungs-Gebühr binnen 10 Tagen abzuholen.

Den 22. November 1847.

Stadtschultheißenamt.

